



Rücksendung an

Handwerkskammer der Pfalz
BTZ Kaiserslautern
Im Stadtwald 15
67663 Kaiserslautern

(von der zuständigen Kammer auszufüllen)

Eingangsstempel:

Aktenzeichen:

**Rücksendung bis
(Ausschlussfrist)**

Antrag Aufstiegsbonus I

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus I in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter.

Der Aufstiegsbonus I wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt 2.000 Euro pro Person für jeden nach der Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss. Bei Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis ab dem 1. Januar 2020 festgestellt wird, beträgt der Aufstiegsbonus 2.000 Euro. Bei Prüfungsergebnissen davor (erstmalig ab 01.01.2017) beträgt der Aufstiegsbonus 1.000 Euro. Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus I benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Formular leserlich, richtig und vollständig aus. **Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bei der zuständigen Kammer einzureichen; es gilt das Eingangsdatum.**

Antragsteller		<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr (bitte ankreuzen)
Name, Vorname:		
Straße, PLZ, Ort		
Geburtsdatum:		
E-Mail:		
Telefon:		
A	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ich habe meine entsprechende Meister- bzw. Fortbildungsprüfung vor einer Handwerkskammer in einem anderen Bundesland erfolgreich nach dem 01.01.2020 abgelegt. Eine beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses lege ich dem Antrag bei.
B	Erfolgreich abgelegte Meister-/Fortbildungsprüfung nach dem 01.01.2020	Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses (siehe Prüfungszeugnis): (innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung) Bezeichnung des Abschlusses (siehe Prüfungszeugnis):
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Mein Beschäftigungsort lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz. Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers lege ich dem Antrag bei. Kein Arbeitsvertrag oder Gehaltsabrechnung.
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Mein Hauptwohnsitz lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz. Eine Meldebescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (erweiterte Meldebescheinigung) lege ich dem Antrag bei.



D	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ich habe keine De-minimis-Beihilfe/Agrar De-minimis-Beihilfe im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten oder beantragt . Weitere Informationen zu dem Hintergrund dieser Frage finden Sie auf dem Informationsblatt „De-minimis-Beihilfen“, welches unter www.aufstiegsbonus.rlp.de zur Verfügung steht.
	Falls nein:	Bitte fügen Sie dem Antrag Aufstiegsbonus I die vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung (abrufbar unter www.aufstiegsbonus.rlp.de) bei.
E	Die Auszahlung des Aufstiegsbonus I soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:	
	Kontoinhaber: <small>(Kontoinhaber/in und Antragsteller/in müssen übereinstimmen)</small>	
	Geldinstitut: <small>(Auszahlung erfolgt nur auf inländische Geldinstitute)</small>	
	IBAN:	
	BIC:	

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen die Kenntnisnahme der folgenden Punkte:

- Ich bin damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten zum Zweck der Auszahlung des Aufstiegsbonus I und der Vergabe des Landesbestenpreises erhoben, gespeichert, verarbeitet sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz für Kontrollzwecke, für die Vergabe des Landesbestenpreises und eine mögliche Evaluation weitergegeben werden.
- Mir ist bekannt, dass die Gewährung Aufstiegsbonus I nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Aufstiegsbonus I abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben in diesem Antrag sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Mir ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Mir sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der Name Kammer mitteilen.
- Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I zurückzahlen ist, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erkenne ich ausdrücklich als Grundlage für die Gewährung des Aufstiegsbonus I an.
- Mir ist bekannt, dass es sich bei dem Aufstiegsbonus I in voller Höhe des gewährten Betrages von 2.000 € um eine De-minimis-Beihilfe/Agrar De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S.1) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S.9) handelt (vgl. D).
- Ich bestätige, dass ich die angefügten „Informationen zum Aufstiegsbonus I“ zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.
- Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus I nach der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Hinweis: Alle Kästchen müssen angekreuzt werden, um den Aufstiegsbonus I erhalten zu können.

Ort, Datum

Unterschrift



Informationen zum Aufstiegsbonus I

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus I. Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

Was ist der Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Der Aufstiegsbonus I schafft somit einen weiteren Anreiz, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Der Bonus beträgt 2.000 Euro pro Person für jeden nach der o.g. Verwaltungsvorschrift anerkannten Abschluss. Bei Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis ab dem 1 Januar 2020 festgestellt wird, beträgt der Aufstiegsbonus 2.000 Euro. Bei Prüfungsergebnissen davor (erstmalig ab 01.01.2017) beträgt der Aufstiegsbonus 1.000 Euro.

Wer erhält den Aufstiegsbonus I?

Der Aufstiegsbonus I wird für alle Personen gewährt,

- die erfolgreich eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Fortbildungsprüfung abgelegt haben und bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 1. Januar 2020 festgestellt wurde,
- die einen Abschluss erworben haben, der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet wird (Überprüfung durch die Kammern),
- die ihre Prüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Rheinland-Pfalz oder – sofern in Rheinland-Pfalz diese Prüfung nicht abgenommen werden kann – in einem anderen Bundesland abgelegt haben **und**
- deren Beschäftigungsort **oder** deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag,

oder:

- deren Beschäftigungsort **und** deren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Rheinland-Pfalz lag, sofern die Prüfung in einem anderen Bundesland abgelegt worden ist, obwohl diese in Rheinland-Pfalz abgelegt werden kann.

Bei fachlich unterschiedlichen Abschlüssen kann der Bonus auch mehrfach (je bestandener Prüfung) gewährt werden.



Wie erhalte ich den Aufstiegsbonus I?

Die Begünstigten werden von der örtlich und fachlich zuständigen Kammer ermittelt, festgestellt und informiert. Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus I ist vollständig auszufüllen und mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen bis zum angegebenen Rücksendetermin per Post bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer einzureichen.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus I aus. In der Regel erfolgt die Auszahlung innerhalb von drei bis sechs Monaten nach Antragstellung.

Was muss ich noch beachten?

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Der Aufstiegsbonus I ist nach Prüfung durch das Ministerium der Finanzen mangels einschlägiger ertragssteuerlicher Einkunftsart weder besteuertbar noch auf die im Rahmen der Fortbildungsausbildung ggf. als so genannte Werbungskosten geltend gemachten Fortbildungskosten anzurechnen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Aufstiegsbonus I finden Sie unter www.aufstiegsbonus.rlp.de.